

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene

Band II – Im Fokus: Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte



Impressum:

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
Landratsamt Lörrach (Hrsg.)
Palmstraße 3, D-79539 Lörrach, Tel.+49 (0) 7621 4 10 – 50 50
www.loerrach-landkreis.de
eMail: info@loerrach-landkreis

Redaktion:

Diane Kreft, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Auflage, Mai 2017

Titelbild: pixabay

- unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg -

Inhaltsverzeichnis	Seite
Grußwort der Landrätin Marion Dammann	3
Zusammenfassung	5
Kapitel 1 – Einleitung	7
Kernaussagen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen	7
Kapitel 2 – Beteiligung von Menschen mit Behinderungen – Im Fokus: Behindertenbeauftragte und Behindertenbeirat	9
Übersicht Beteiligungsmöglichkeiten	9
Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r	11
Kommunale Behindertenbeiräte	12
Aufgabenstellung von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten	14
Gewinnung von Mitstreitern - Erfahrungen aus der Praxis	15
Kapitel 3 – Rechtliche Ausgestaltung der Interessenvertretung	17
Allgemeine Erfordernisse	17
Behindertenbeauftragte/r	18
Behindertenbeirat	18
Kapitel 4 – Mögliche Modelle für einen Behindertenbeirat	19
Zusammensetzung	19
Personenfindung	20
Auswahl	20
Aufgaben	21
Rechte und Pflichten	22
Kapitel 5 – Weiterführende Informationen zu Inklusion in Städten und Gemeinden	25
Anhang	27
Liste Kommunen mit Behindertenbeirat	27
Literaturliste	28

Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wahrnehmung behinderter Menschen in der Politik und in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren glücklicherweise positiv gewandelt. Viele erleben das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung als Bereicherung.

Inklusion heißt für mich, alle Lebensbereiche an die vielfältigen und unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen so anzupassen, dass die Unterscheidung - Behinderung ja oder nein - zukünftig keine Rolle mehr spielt.

Dafür muss unsere Umwelt so gestaltet werden, dass auch behinderte Menschen von Beginn an mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten am alltäglichen Leben teilhaben können. Es geht dabei um gleiche Chancen und um Selbstbestimmung der Menschen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt den gesetzlichen Rahmen vor, bei einer menschengerechten Gestaltung von Staat und Gesellschaft die Menschen mit Behinderungen besonders in den Blick zu nehmen, damit sie in gleicher Weise wie alle anderen teilhaben können.

Aber Inklusion muss vor Ort, in den Städten und Gemeinden, als unmittelbares Lebensumfeld der Menschen konkret umgesetzt und mit Leben gefüllt werden. Inklusion kann nur gelingen, wenn jeder von uns in seinem Wirkungskreis Verantwortung übernimmt. Inklusion erfordert auch, die Betroffenen zu fragen, ihnen zuzuhören und wo es möglich ist, Anregungen einfließen zu lassen.

Ich freue mich, dass den Städten und Gemeinden im Landkreis nun zwei Broschüren „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene“ als Arbeitshilfen vorgelegt werden. In Band I finden Kommunalverwaltung und -politik wesentliche Informationen über Inklusion, Partizipation, die besondere Rolle der Kommunen im Inklusionsprozess sowie Anregungen, wie Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene beteiligt werden können. Denn sie sind Experten in eigener Sache. In Band II wird auf zwei mögliche Formen der Interessensvertretung – Behindertenbeauftragte und Behindertenbeirat – näher eingegangen und Tipps in Form von „Bausteinen“ gegeben, mit denen die Kommune die für sie passende Form der Beteiligung finden kann.

Ich wünsche den Städten und Gemeinden im Landkreis, dass sie engagierte Menschen finden, die sich für das ungehinderte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen einsetzen.

Ihre Marion Dammann
Landrätin

Zusammenfassung

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wird klargestellt, dass die universellen Menschenrechte für alle - unabhängig von einer möglichen Behinderung - gelten. Daher ist es Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Menschen mit Behinderungen und ihre Belange sollen von Prozessbeginn an auf ein gleichberechtigtes aktives Mitgestalten des politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens hin einbezogen werden.

Betrachtet man die Zusammensetzung gewählter Gremien, ist festzustellen, dass trotz eines prozentual hohen Anteils von schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung in den meisten Gremien keine Menschen mit Behinderungen vertreten sind.

„Nichts ohne uns über uns“ – so lautet eine der Grundforderungen von Menschen mit Behinderungen. Sie sind Experten in eigener Sache. Politik und Gesellschaft sind aufgefordert, dieses Expertenwissen einzubeziehen, wenn es um die Gestaltung unserer Umwelt, unseres Alltags, der Infrastruktur in Landkreis, Städten und Gemeinden geht. Wie kann es also gelingen, Menschen mit Behinderungen Gehör zu verschaffen und ihre Anregungen und Erfahrungen in die Gestaltung des gemeinsamen Lebensumfeldes einfließen zu lassen?

Für die Gemeinden bieten sich hier verschiedene Wege an, denn es gibt nicht die eine richtige Form der kommunalen Interessenvertretung. Die speziellen Belange von Menschen mit Behinderungen können auf kommunaler Ebene auf verschiedene Weise berücksichtigt werden. Die Entwicklung eines spezifischen lokalen Weges der politischen Partizipation muss die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gemeindegröße, Verwaltungsstruktur, politischen Willen, Selbsthilfelandchaft) berücksichtigen und nutzbar machen. Hier werden beispielhaft zwei Varianten ausführlicher vorgestellt – Behindertenbeauftragte und Behinderten- oder Inklusionsbeiräte.

Behindertenbeauftragte sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, für Politik und Verwaltung. Sie agieren im Wesentlichen als Sprachrohr. In Behindertenbeiräten werden Menschen mit Behinderungen selbst aktiv und gestalten ihr Umfeld mit. Beide Formen stärken Menschen mit Behinderungen in der Umsetzung ihres Rechts auf Teilhabe und unterstützen die Gemeinden bei ihren Aufgaben.

Die Städte und Gemeinden erhalten Impulse, wie Menschen mit Behinderungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Behindertenbeauftragter oder in einem Behindertenbeirat gewonnen werden und wie Aufgabenstellung, Rechten und Pflichten ausgestaltet sein können. In Form von „Bausteinen“ werden Formulierungen angeboten zur Wahl bzw. Bestellung der Beiratsmitglieder, zu Aufgaben und zur rechtlichen Ausgestaltung eines Regelwerks, auf dessen Basis ein Behinderten- oder Inklusionsbeirat tätig werden kann.

Ein wesentlicher „Gelingensfaktor“ für Inklusion und Partizipation auf kommunaler Ebene ist die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik.

Die Interessenvertretungen wollen von allen Beteiligten als politischer Akteur auf Augenhöhe anerkannt und dementsprechend behandelt werden. Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums durch die Verwaltung wird als positiv erlebt ebenso wie eine ernsthafte Bereitschaft zu Gesprächen, Problemlösungen und Unterstützung in kooperativer, offener Zusammenarbeit und ein regelmäßiger und umfassender gegenseitiger Informationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene wird dann für gut befunden, wenn die in den Behindertengremien vertretenen Gemeinde- oder Stadträte sich dort aktiv und unterstützend beteiligen, aber auch, wenn die Interessenvertretung regelmäßig in den kommunalpolitischen Gremien vertreten ist und dort respektiert und ernst genommen wird.

Einleitung

Die vorliegende Handreichung „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene – Band II: Im Fokus: Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte“ richtet sich an alle Städte und Gemeinden im Landkreis Lörrach, auch wenn im Text stellenweise nur von Gemeinden gesprochen wird.

In Band I dieser Reihe wurde Grundlagenwissen zu Inklusion und Partizipation vermittelt und eine Vielzahl von Möglichkeiten der Beteiligung vorgestellt. Er enthält auch die Texte der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Erklärung von Barcelona über „Die Stadt und die Behinderten“. Damit steht den Städten und Gemeinden ein kompaktes Nachschlagewerk zur Verfügung.

Hier einige Schlaglichter auf die wesentlichen Aussagen von Band I „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene - Grundlagen und Möglichkeiten der Beteiligung“:

Behinderung kann jeden treffen!

Schwerbehinderte Menschen machen rund 10 % der Bevölkerung aus. Bei nur 4 % davon sind die Behinderungen angeboren. Alle anderen Behinderungen entstanden erst im Laufe des Lebens, bspw. durch Unfälle und Krankheiten.

Behindertenrechte sind Menschenrechte.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat eine Stärkung der universalen Menschenrechte zum Ziel. Es werden durch sie also keine Spezialrechte geschaffen, sondern eine spezielle Perspektive.

Die UN-BRK hat einen neuen Behinderungsbegriff geprägt, wonach Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.

Nach der Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland hat es zahlreiche Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene gegeben, um den Zielen und Inhalten der UN-BRK Rechnung zu tragen.

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

Durch das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) wird auch die Ebene der Städte und Gemeinden in die Pflicht genommen. Sie sollen die in der UN-BRK genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Das L-BGG formuliert deswegen konkreten Pflichten, insb. zur Herstellung von Barrierefreiheit.

Partizipation ist ein wesentliches Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Begriff "Partizipation" bedeutet wörtlich übersetzt, dass sich die Person, die partizipiert, ei-

nen Teil ergreift. Es geht also nicht nur um „(konsumierendes) Teilnehmen“, sondern um „gestaltendes Teilhaben“, um die Teilhabe an Entscheidungen.

Die Städte und Gemeinden spielen eine wesentliche Rolle im Inklusionsprozess.

Die Gemeinde ist Teil der Lebenswelt jedes Menschen, dort wohnen, arbeiten und leben die Menschen und dort begegnen die Menschen einander. Die Gemeinde muss die Bedingungen dafür schaffen, dass alle Gemeindemitglieder die Möglichkeit zur Begegnung haben, um ihnen ein lebenswertes Lebensumfeld zu bieten. Entscheidend ist der politische Wille, inklusive Strukturen vor Ort auf Ebene der Gemeinde zu schaffen

Inklusion nutzt allen.

Während einige Menschen aufgrund der Art oder Schwere ihrer Behinderungen auf Barrierefreiheit angewiesen sind und es für andere Menschen mit Behinderungen dadurch wesentlich einfacher wird, dabei zu sein, ist ein inklusiv gestaltetes Umfeld für alle Menschen komfortabler.

Durch die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Planungs- und Entscheidungsprozesse nutzen Städte und Gemeinden Expertenwissen.

„Nichts ohne uns über uns“ – Menschen mit Behinderungen sind Experten in eigener Sache. Dieses Expertenwissen soll und darf einbezogen werden, wenn es um die Gestaltung unserer Umwelt, unseres Alltags, der Infrastruktur in Landkreis, Städten und Gemeinden geht. Mit ihrem Wissen, wie und wo vor Ort eine barrierefreie Umwelt gestaltet werden kann, können Menschen mit Behinderungen die Gemeinden bei ihrer Aufgabenstellung unterstützen.

Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen muss jedoch vor Ort „ermöglicht“, „gewollt“ und „gemacht“ werden.

Die speziellen Belange von Menschen mit Behinderungen können auf kommunaler Ebene auf verschiedene Weise berücksichtigt werden.

Es gibt nicht die eine richtige Form der kommunalen Interessenvertretung. Die Entwicklung eines spezifischen lokalen Weges der politischen Partizipation muss die örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gemeindegröße, Verwaltungsstruktur, politischen Willen, Selbsthilfelandschaft) berücksichtigen und nutzbar machen.

Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

■ Übersicht Beteiligungsmöglichkeiten

Menschen mit Behinderungen können über verschiedene Wege in die Gestaltung von Maßnahmen und Planungen auf lokaler Ebene einbezogen werden.

Es gibt sowohl formalisierte Strukturen, über die Menschen mit Behinderungen beteiligt werden, als auch weniger formale Strukturen, um Menschen mit Behinderungen in die Gestaltung des Lebens in einer Gemeinde aktiv einzubeziehen.

Die Beteiligung und Interessenvertretung kann über beauftragte Einzelpersonen, aber auch über Gremien oder Gruppenstrukturen erfolgen.

Unter dem Aspekt der Partizipation von Menschen mit Behinderungen, also der aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens und insbesondere der sie selbst betreffenden Bereiche ist es grundsätzlich vorzuziehen, Menschen zu beauftragen oder in Gremien einzubinden, die selbst eine Behinderung haben.

Im Zuge der neueren Behindertenbewegung, untermauert vom Grundsatz der Partizipation in der UN-BRK, entstand der Anspruch der Betroffenen, als Experten in eigener Sache bei allen Planungen und Umsetzungen, die sie betreffen, gehört und beteiligt zu werden: „Nicht ohne uns über uns.“

Als Beispiele für die Beauftragung von Einzelpersonen seien hier Behindertenbeauftragte und kommunale Inklusionsvermittler genannt. Sie sollen im Wesentlichen die spezifischen Anliegen von Menschen mit Behinderungen aktiv aufnehmen und in die Gemeindeverwaltung und die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse einspeisen. Sie fungieren in der örtlichen Behinderten- und Teilhabepolitik als Auge und Ohr der Gemeinde und als Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen.

Typische Beispiele für formalisierte Gruppenstrukturen sind Behinderten- oder Inklusionsbeiräte. In ihnen können die Betroffenen sich selbst beteiligen und ihre Interessen gegenüber Verwaltung und Politik vertreten sowie diese sachkundig in Behindertenfragen beraten.

Weniger formale Angebote an Menschen mit Behinderungen, sich aktiv bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens einzubringen, um ihre Chance auf Teilhabe zu verbessern, stellen lokale Arbeitskreise oder Runde Tische dar, die projektbezogen oder themenbezogen gebildet werden können.

In Band I „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene - Grundlagen und Möglichkeiten der Beteiligung“ werden diese und weitere Beteiligungsmöglichkeiten vorgestellt.

Im Folgenden werden davon zwei Varianten näher beleuchtet.

Für Ihre Notizen:

Im Fokus: Behindertenbeauftragte und Behindertenbeirat

■ Kommunale Behindertenbeauftragte

Die Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellen.

Diese beraten die Gemeindeverwaltung und Mandatsträger in allen Fragen, die das gemeinsame Leben von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen in der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Sie sind Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen, nehmen deren Anliegen und Anregungen auf und speisen sie in kommunale Planungs- und Entscheidungsprozesse ein. Sie fungieren in der örtlichen Behinderten- und Teilhabepolitik als Auge und Ohr der Gemeinde und als Sprachrohr der Menschen mit Behinderungen.

Damit sind Menschen gefragt, die die Belange der Menschen mit Behinderungen aktiv an die Entscheidungsträger herantragen und nicht lediglich reagieren, wenn es im Einzelfall zu Beschwerden über Barrieren und Erschwernisse der Teilhabe kommt.

Um diese Aufgabe wie vom Landesgesetzgeber vorgesehen weisungsungebunden und unabhängig auszufüllen, sollte diese Aufgabe idealerweise nicht an eine hauptamtliche Tätigkeit in der Gemeinde geknüpft sein, sondern durch eine ausschließlich für diese Tätigkeit bestellte Person hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgen. Im Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich Gemeinden aus finanziellen Erwägungen vorwiegend für die Ausgestaltung im Ehrenamt oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (sog. „450 €“-Jobs) entscheiden werden, wobei die Ausführungen sich auch auf hauptamtliche Behindertenbeauftragte übertragen lassen.

Wichtig ist die Vernetzung des/der kommunalen Behindertenbeauftragten mit den Vereinen, Verbänden, Kirchen und sonstigen Organisationen im Ort, um auch dort das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu schärfen.

Angesichts des breiten möglichen Aufgabenspektrums ist die Bildung eines Behindertenbeirats eine sinnvolle Ergänzung für die Tätigkeit des/der Behindertenbeauftragten.

In einigen Kommunen wird die Aufgabe des/der (ehrenamtlichen) Behindertenbeauftragten vom gewählten Vorsitzenden des Behindertenbeirats wahrgenommen und ihm/ihr bzw. dem Behindertenbeirat ein Koordinator zur Seite gestellt, der einen administrativen Part übernimmt.

■ Kommunale Behindertenbeiräte

Zur Sicherstellung der Mitwirkung Behinderter an den sie betreffenden Planungen und Entscheidungen werden heute sehr unterschiedliche Modelle praktiziert. Ein wesentliches Element der Teilhabe behinderter Menschen ist der Einbezug in einem Behindertenbeirat. Damit wird den in der UN-BRK verankerten Grundprinzipien der Selbstbestimmung, der Inklusion und der Partizipation Rechnung getragen. Menschen mit Behinderungen erhalten Gehör und gestalten aktiv ihr Lebensumfeld mit.

In die Planungs- und Umsetzungsprozesse müssen abgestimmte Interessenlagen aller Behindertengruppen eingebracht werden.¹ Im Behindertenbeirat sind demnach Menschen mit unterschiedlichsten Behinderungen, die jeweils als Experten in eigener Sache Ideen einbringen, wie in der Gemeinde vor Ort die Lebensbedingungen verbessert werden können. Neben dem damit verbundenen Expertenrat führt die Bildung eines Behindertenbeirats auch dazu, dass sich das Engagement und die Aufgaben auf mehrere Schultern verteilen und die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gestärkt werden.

Behindertenbeiräte sind „Instrumente“, um Bedürfnisse behinderter Menschen in die unmittelbare Politik einzubringen.

Der kommunale Behindertenbeirat ist eine gewählte und selbständige Interessenvertretung von Bürgerinnen und Bürgern einer Stadt.

Der Behindertenbeirat soll die Interessen der behinderten Menschen in einer Region zusammenfassen und sie gegenüber den städtischen Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit gegenüber allen Institutionen, die mit behinderungsrelevanten Angelegenheiten befasst sind, im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am öffentlichen Leben vertreten. Dieses wichtige Expertengremium kann die kommunale Verwaltung und deren Politiker sachkundig in Behindertenfragen beraten und hilft dabei, die unveräußerlichen Menschenrechte der UN-BRK in der Gemeinde umzusetzen.

Der Behindertenbeirat sollte daher in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein und weder an Aufträge noch Weisungen gebunden sein, um die Interessen behinderter Menschen bestmöglich vertreten zu können.

In allen wichtigen Ausschüssen sollte der Behindertenbeirat mit beratender Stimme gehört werden und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behindertenspezifischen Fragen haben. Dies bedeutet, dass der Behindertenbeirat vor einer Entscheidung von übergeordneter Bedeutung, die zu seinem Aufgabenbereich gehört, Gelegenheit zur Stellungnahme bekommt. Der Behindertenbeirat kann der Stadt auch Vorschläge unterbreiten, wenn er eine Entscheidung für notwendig erachtet.

Die Aufgabenzuweisung an Behindertenbeiräte macht deutlich, dass sie in erster Linie die Interessen und die Abstimmung der Interessenlagen aller Behindertengruppen gegenüber politi-

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Herausgeber): Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte Handbuch, Frankfurt/Main, 2000

schen Entscheidungsträgern, Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung einbringen sollen. Dafür ist die erwähnte Mitwirkung von Vertretern aller Behinderungsarten im Beirat eine wichtige Voraussetzung.

■ Aufgabenstellung von Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten

Bisher gibt es noch keine einheitliche, dezidierte Zuordnung von Aufgabenbereichen an Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte. Letztlich sind sie so vielfältig wie die Aufgabenbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden selbst.

Als wichtige Aufgabenstellungen werden überwiegend angesehen:

- Abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen;
- Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Bereichen:
 - bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude;
 - behindertengerechte Planung im Verkehrsbereich (öffentlicher Personennahverkehr) und der Infrastrukturgestaltung (z.B. Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Parkflächen, Schwimmbäder, Sportanlagen);
 - Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, Schulplanung und Kindergartenplanung;
 - Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung;
 - Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung Behinderter;
 - bauliche Gestaltung und Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen;
 - Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet.
- Förderung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften;
- Unterstützung bei Projekten und konkreten Einzelfällen;
- Beratung von Behinderten in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Beirates gehören.

■ Gewinnung von Mitstreitern - Erfahrungen aus der Praxis

Kommunen und Behindertenbeiräte berichten teils über Probleme, Interessenten für eine aktive Mitarbeit im Behindertenbeirat zu finden und über eine unbefriedigende Wahlteilnahme durch Menschen mit Behinderungen. Selbst in großen Städten ist es schwierig, die betroffenen Menschen für die Wahrnehmung ihres Wahlrechtes zu aktivieren. Einige Gemeinden verzichten daher auch auf eine direkte Wahl des Behindertenbeirats durch Menschen mit Behinderungen und ziehen eine Wahl bzw. Bestellung durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin vor.

Es wäre jedoch falsch, sich davon generell entmutigen zu lassen, denn die Einrichtung eines solchen Expertengremiums ist ein Gewinn für jede Gemeinde.

Durch eine aktive, gezielte und breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit, die den Prozess zur Einrichtung eines Behindertenbeirats von Beginn an begleitet, kann das Interesse geweckt, aufrecht erhalten und weiter gesteigert werden. Hierzu zählen Presseartikel, Veröffentlichungen im Amtsblatt, Berichte und Interviews im lokalen Radio, Kontaktaufnahme mit Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, mit örtlichen Sozialverbänden und Selbsthilfegruppen, Flyer für Einzelhandel, Arztpraxen, Kirchengemeinden u.v.m.

Für die Gewinnung von aktiven Mitstreitern im Behindertenbeirat empfiehlt es sich auch, Menschen gezielt anzusprechen, ob sie ihre Erfahrungen einbringen möchten, um die Situation für alle zu verbessern. Mit ihnen zusammen kann in einer Projektgruppe erarbeitet werden, welche Konstellation sich in einer Gemeinde anbietet und erfolgreich umsetzen lässt.

Der Prozess kann bei Bedarf unterstützend begleitet werden durch ein für Volkshochschulen entwickeltes, modulartig aufgebautes Angebot, das insbesondere Menschen mit Lern- oder geistigen Behinderungen ausdrücklich befähigen und unterstützen soll, sich politisch einzubringen.²

Innerhalb der Gemeinde sollte es eine/n Ansprechpartner/in und Koordinator/in für den Behindertenbeirat geben, der/die als Geschäftsstelle fungieren und den Behindertenbeirat organisatorisch unterstützen kann.

² Bezugsquelle, weitere Informationen: <http://www.vh-ulm-sommerschule.de/projekte/aktive-bürger/>

Für Ihre Notizen:

Rechtliche Ausgestaltung der Interessenvertretung

■ Allgemeine Erfordernisse

Auftrag durch die Gemeinde

Um den kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten das erforderliche Gewicht für die Aufgabenwahrnehmung zu verleihen, bedarf diese Funktion einer Beauftragung durch die Gemeinde sowie einer klaren Definition der Rechte und Pflichten.

Unabhängigkeit

Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte sollen in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig sein. Sie dürfen nicht an Weisungen von Gemeinderat, Verwaltung oder Behindertenverbänden gebunden sein. Für eine effektive Vertretung der Interessen behinderter Menschen wäre es sinnvoll, dass sie in allen Ausschüssen der Kommune mitwirken können und unmittelbaren Zugang zu allen Verwaltungsebenen bei behinderungsspezifischen Fragen haben.

Einbindung in kommunale Entscheidungsabläufe

Das erfordert eine funktionelle Einbindung in kommunale Entscheidungsabläufe.

Die funktionelle Einbindung sollte folgende Komponenten enthalten:

- Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte werden durch den Gemeinderat der jeweiligen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt) bestellt bzw. das Wahlergebnis formal festgestellt und bestätigt.
- Sie nehmen Funktionen von ständigen Sachverständigen wahr.
- Ihnen wird ein Teilnahmerecht an allen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen zugesprochen.
- Frage-, Rede- und Antragsrecht wird eingeräumt.
- Sie können, wie Gemeinderatsmitglieder, Aufwandsentschädigungen beanspruchen.

Sachkunde

Zu Beauftragten sind möglichst sachkundige Betroffene, die Erfahrungen in der Behindertenarbeit mitbringen, zu berufen. Für Mitglieder von Behindertenbeiräten gilt dies entsprechend.

Budget

Sofern dem Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeirat auch die aktive Gestaltung von Projekten und öffentlichkeitswirksamen Aktionen als Aufgabe zugewiesen wird, müssen ihm auch die dafür erforderlichen sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bzw. erstattet werden (Budget).

■ Behindertenbeauftragte/r

Bei einer Besetzung im Ehrenamt ist es wichtig, jemanden zu gewinnen, der sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor Ort einsetzt. Hierfür wäre ein öffentlicher Aufruf zur Interessensbekundung denkbar, dem sich ein Auswahlverfahren anschließt. In diesem sollten die gegenseitigen Vorstellungen und Erwartungen sowie das Aufgabenprofil abgeklärt werden. Geeignete Personen sollten auch gezielt angesprochen und für das Ehrenamt gewonnen werden.

Das Aufgabenprofil sollte klar und für alle Beteiligten verbindlich fixiert werden. Es gibt Kommunen, die die Bestellung eines Behindertenbeauftragten, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten in einer eigenen Satzung oder Richtlinie festlegen.

Wird auch ein Behindertenbeirat bestellt, so gehört die Mitarbeit im Behindertenbeirat und dessen Geschäftsführung ebenfalls zum Aufgabenfeld des Behindertenbeauftragten.

■ Behindertenbeirat

Üblich ist die Bestellung zur ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Gemeinderat und selbstverständlich auch die Zahlung einer Entschädigung.

Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten, Verhandlungslauf werden in einer Satzung, einer Richtlinie oder einer Geschäftsordnung geregelt. Die Hauptsatzung der Gemeinde ist ggf. anzupassen, wenn ein Mitglied des Behindertenbeirats nicht nur als sachkundiger Einwohner bei Beratungen hinzugezogen, sondern ihm eine Mitgliedschaft als beratendes Mitglied eingeräumt werden soll.

Es gibt verschiedene Modelle hinsichtlich Gewinnung von Mitgliedern, Zusammensetzung, Wahl/Bestellung, Aufgaben und Befugnissen, die unabhängig von der Gemeindegröße zum Einsatz kommen. Je nach der rechtlichen Ausgestaltung wäre denkbar, dass Behindertenbeiräte auch auf Ebene eines Gemeindeverwaltungsverbandes tätig sind.

Die gängigsten Modelle werden im nachfolgenden Kapitel in Form von „Bausteinen“ dargestellt, die nicht gänzlich frei kombinierbar sind, sondern teilweise einander bedingen. Grundlage hierfür war die Auswertung von Satzungen und Geschäftsordnungen von bereits bestehenden Behindertenbeiräten (Liste im Anhang).

Welche Ausgestaltung für eine Gemeinde in Frage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hier spielen u. a. Infrastruktur, das Vorhandensein von Verbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und nicht zuletzt die Bereitschaft und die Möglichkeit zur aktiven Mitarbeit beim betroffenen Personenkreis eine Rolle, aber auch die zu erwartende Aufgabenfülle in Abhängigkeit davon, wie sehr Inklusion bereits im Gemeindeleben verankert ist.

Mögliche Modelle für einen Behindertenbeirat

■ Zusammensetzung

Die mögliche Größe des Gremiums variiert sehr stark, unabhängig von der Gemeindegröße. Sofern in Gemeinden Behindertenbeiräte bereits eingerichtet wurden, haben diese drei bis 17 Mitglieder. Größere Gremien resultieren aus der Einbindung weiterer Personengruppen außer den Betroffenen selbst.

Mitglieder eines Behindertenbeirates können sein:

- wahlberechtigte Menschen mit Behinderungen (Grad der Behinderung mind. 30 oder 50) oder Angehörige/Betreuer derselben;

Diese Gruppe sollte im Verhältnis die meisten Beiratsmitglieder stellen. Es sollten nach Möglichkeit verschiedene Gruppen im Behindertenbeirat vertreten sein: Menschen mit Körperbehinderung, sehbehinderte und blinde Menschen, hörbehinderte und gehörlose Menschen, geistig-behinderte Menschen, Menschen, die aufgrund chronischer Krankheit behindert sind.

- evtl. Vertreter der Träger sozialer Einrichtungen und Dienste am Ort (bspw. Wohlfahrtsverbände, Institutionen der Behindertenarbeit, Vereine mit inklusivem Angebot);

Die Einbindung eines oder mehrerer Vertreter dieser Gruppe soll sicherstellen, dass die Bedürfnisse, Wünsche und Anregungen der Menschen mit Behinderung in die Planungen der Anbieter einfließen können und fördert den fachlichen Austausch.

- ggf. Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat;

Die Einbindung von Gemeinderatsmitgliedern stärkt die Bedeutung des Behindertenbeirats als örtliches Gremium und soll sicherstellen, dass die Belange der Menschen mit Behinderungen in die Maßnahmen und Planungen der Gemeinde einfließen.

- ggf. Bürgermeister/Bürgermeisterin und/oder leitende Mitarbeiter der Verwaltung (beratend).

Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde entschädigt wird (Sitzungsgeld, Auslagenersatz gegen Nachweis...). Bei Bedarf werden Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Gemeinde getragen.

■ Personenfindung

Interessenten für eine Tätigkeit im Behindertenbeirat könnten bspw. gewonnen werden über:

- öffentliche Ausschreibung/Aufruf an volljährige/über 16jährige Menschen mit Behinderungen (Grad der Behinderung GdB > 30/50) oder Angehörige/Betreuer derselben;

Die Ausschreibung enthält den Aufruf, für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat zu kandidieren (passives Wahlrecht).

- Benennung durch Träger sozialer Einrichtungen und Dienste am Ort (bspw. Wohlfahrtsverbände, Institutionen der Behindertenarbeit, Vereine mit inklusivem Angebot).

■ Auswahl

- Bestellung durch Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, ggf. in vorheriger Abstimmung mit zuständigem Ausschuss/Ältestenrat;
- Wahl durch Wahlberechtigte (Einwohner, die die definierten Voraussetzungen zur Wahl in den Behindertenbeirat erfüllen);

Der Aufruf, für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat zu kandidieren (passives Wahlrecht) wird in diesem Fall idealerweise kombiniert mit dem Hinweis auf die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) sowie Zeit und Ort der Wahl. Die Wahl muss barrierefrei möglich sein.

- Wahl durch eine Delegiertenversammlung, bestehend aus Vertretern der Verwaltung (in der Regel werden dies Bürgermeister/in und Leiter/in Sozialamt sein), des Gemeinderats und der vor Ort tätigen Selbsthilfegruppen und Institutionen;

Das Wahlergebnis der Delegiertenversammlung wird entweder über Offenlage festgestellt oder mündet direkt in eine Bestellung durch den Gemeinderat.

Bei Durchführung eines Wahlverfahrens ist auf Barrierefreiheit zu achten (barrierefreie Gestaltung der Wahllokale, aber auch der Wahlmaterialien wie Wahlbenachrichtigung, Stimmzettel, Briefwahlunterlagen). Ebenso ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe geheim erfolgen kann.

■ Aufgaben

Formulierungsvorschläge für mögliche Aufgabenstellungen (nicht abschließend):

- Ansprechpartner, die die Anliegen, Wünsche und Anregungen von Menschen mit Behinderung entgegennehmen und gegenüber der Gemeinde vertreten;
- Interessen behinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft vertreten;
- Ansprechpartner für Verwaltung und Gemeinderat als sachverständiges Gremium;
- Informationsweitergabe an Vereine, Gruppen und einzelne Menschen mit Behinderungen;
- die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Geschehen intensivieren;
- sicherstellen, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden;
- die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit vertreten;
- Vorhaben der Stadtverwaltung begleiten und Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen beraten;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Projekte und Aktionen;
 - Werden vom Behindertenbeirat Aktionen erwartet, um für die Anliegen der Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und Inklusion in der Gemeinde zu fördern, müssen ihm hierfür auch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen (Budget).
- Erfahrungsaustausch behinderter Menschen fördern;
- Förderung des Dialogs mit den nicht behinderten Menschen;
- Vorschläge zur Verbesserung Lebensverhältnisse einbringen, Impulse zur Inklusion setzen;
- Gemeinde bei behindertengerechter Gestaltung und Ausstattung öffentl. Gebäude und Verkehrsräume beraten;
- das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen fördern;
- die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben verbessern;
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern berücksichtigen;
- sich aktiv um interkulturelle Öffnung bemühen.

■ Rechte und Pflichten

Bei der Entscheidung zur Einrichtung eines Behindertenbeirates ist es wichtig, das Verhältnis zwischen Behindertenbeirat, Verwaltung und Politik klar zu regeln.

Dies erfordert seitens der Gemeinde eine Auseinandersetzung mit der Frage, welche Bedeutung sie dem Beitrag der Menschen mit Behinderungen in der Gestaltung des gemeindlichen Lebens und der Teilhabe an diesem beimisst. Dabei sollte sie sich bewusst sein, dass der Behindertenbeirat ein wichtiges Expertengremium ist, das die Gemeinde dabei unterstützt, die unveräußerlichen Menschenrechte der UN-BRK in der Gemeindeverwaltung und -politik umzusetzen.

Auch hier gibt es sehr unterschiedliche Ausgestaltungen des Beteiligungsrechtes bzw. der Pflichten seitens der Gemeinde.

Formulierungsvorschläge (nicht abschließend):

- Der Behindertenbeirat kann in allen ihn betreffenden Angelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, Anträge stellen sowie Empfehlungen und Anregungen geben, die innerhalb angemessener Zeit behandelt werden.
- Der Behindertenbeirat hat das Recht, Anträge, Fragen, Stellungnahmen an die Verwaltung oder den Gemeinderat zu richten. Diese sind in angemessener Zeit zu behandeln.
- Der Behindertenbeirat wird vom Gemeinderat und den Dienststellen der Gemeindeverwaltung über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten unterrichtet.
- Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Gemeinderat zu wenden. Diese reicht er dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorbereitung schriftlich ein.
- In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll dem Behindertenbeirat vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Der Gemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Gegenstände mit Vertretern des Behindertenbeirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für Gemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter des Behindertenbeirates als Sachverständige laden.
- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Hinzuziehung des Behindertenbeirates zur Beratung in der Sitzung des Gemeinderats.
- Der Behindertenbeirat ist beratendes Mitglied in Ausschüssen mit den Zuständigkeitsbereichen Schule/Bildung/Sport, Gemeindeentwicklung/Umwelt, Sicherheit und Jugend/Soziales.

Beteiligungsrechte an bestimmten Verfahren werden teils auch ausdrücklich genannt, um die

Bedeutung des Behindertenbeirats hervorzuheben und dessen Rechte zu stärken, bspw. Anhörungen in Entscheidungsprozessen zu sichern, insbesondere im Hinblick auf Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorschriften des Beugesetzbuch (BauGB), barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums (Verkehrsplanungen, öffentlicher Nahverkehr) sowie bauliche Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen.

Natürlich treffen den Behindertenbeirat und seine Mitglieder auch Pflichten. Diese ergeben sich teils als Umkehrschluss aus den Rechten. Die Pflichten von zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellten Personen sind in der Gemeindeordnung festgehalten. Pflichten können auch ausdrücklich in einer Satzung oder Geschäftsordnung niedergelegt werden, z. B.:

- Pflicht, in regelmäßigen Abständen Sitzungen (oder eine bestimmte Anzahl von Sitzungen pro Sitzungsjahr) abzuhalten bzw. daran teilzunehmen,
- Pflicht, auf Anforderung abgestimmte Stellungnahmen zu Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben,
- Verschwiegenheitspflicht,
- Weiterführung der Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl...

In einem wissenschaftlich begleiteten Projekt in Nordrhein-Westfalen wurde die politische Interessensvertretung von Menschen mit Behinderungen auf ihre Wirksamkeit vor Ort untersucht. In Band I „Beteiligung von Menschen mit Behinderungen auf Gemeindeebene - Grundlagen und Möglichkeiten der Beteiligung“ wurden einige wesentliche Ergebnisse dargestellt. Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten soll ein wesentlicher „Gelingensfaktor“ für Inklusion und Partizipation auf kommunaler Ebene nochmals herausgegriffen werden - die Zusammenarbeit mit Verwaltung und Politik.

Die Interessenvertretungen wollen von allen Beteiligten als politischer Akteur auf Augenhöhe anerkannt und dementsprechend behandelt werden. Eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums durch die Verwaltung wird als positiv erlebt ebenso wie eine ernsthafte Bereitschaft zu Gesprächen, Problemlösungen und Unterstützung in kooperativer, offener Zusammenarbeit und ein regelmäßiger und umfassender gegenseitiger Informationsaustausch.³ Die Zusammenarbeit mit den politischen Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene wird dann für gut befunden, wenn die in den Behindertengremien vertretenen Gemeinde- oder Stadträte sich dort aktiv und unterstützend beteiligen, aber auch, wenn die Interessenvertretung regelmäßig in den kommunalpolitischen Gremien vertreten ist und dort respektiert und ernst genommen wird.⁴

³ LAG Selbsthilfe NRW, Abschlussbericht zum Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in Kommunen stärken!“, Münster 2015

⁴ a.a.O.

Für Ihre Notizen:

Weiterführende Informationen zu Inklusion in Städten und Gemeinden

■ Fachstelle Inklusion des Gemeindetags Baden-Württemberg

Die Fachstelle begleitet, berät und unterstützt die Mitgliedsstädte und -gemeinden bei der Umsetzung der Inklusion. Zielsetzung ist dabei, auch vor Ort Hilfestellung für pragmatische und bedarfsgerechte Lösungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation zu leisten.

Schwerpunkte sind

- die praxisgerechte Umsetzung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes
- die Konversion der Komplexträger.

Dieses flexible Beratungskonzept stellt die Fachstelle Inklusion gerne auch persönlich in den Kreisverbänden vor.

Kontakt: Monika Tresp

Fachstelle Inklusion

Panoramastraße 31

70174 Stuttgart

Telefon 0711 22 572-75

Monika.tresp@gemeindetag-bw.de

■ Kommunale Beratungsstelle Inklusion beim Städtetag Baden-Württemberg

Die Kommunale Beratungsstelle Inklusion hat den Auftrag, die Städte bei der Umsetzung der UN-BRK zu begleiten und zu unterstützen. Auf vielen Ebenen wird Inklusion diskutiert, gefördert und exemplarisch vorangebracht und es gibt eine Vielzahl von Aktionen und Maßnahmen. Folgende Projektbausteine werden bearbeitet:

- Erfahrungs- und Wissensaustausch in Netzwerktreffen (Sammeln, Bewerten und Verdichten von Erfahrungen, Entwicklungen, Hinweisen, Fehlern und Risiken), Transfer von erfolgreichen Maßnahmen und Methoden;
- Prozessbegleitung interessierter Städte mit dem Ziel, konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln und diese anderen Städten in einem Beratungskonzept zur Verfügung zu stellen;
- Einrichtung eines Beirates mit Vertreter/-innen der Landesebene, der Kommunalen Landesverbände, der Betroffenen, der Wissenschaft, der Verbände und Kirchen, des Sports etc.;
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Kompetenzbildung aller Akteure (Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft);

- Mitwirkung bei landesweiten Aktionen sowie bei Aktionen vor Ort auf Anfrage einzelner Kommunen;
- Regelmäßige Berichterstattung mit dem Ziel, aktiv für das Konzept und die Idee der Inklusion zu werben.

Grundsätzlich sollen alle Mitgliedstädte von der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion profitieren können. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Netzwerktreffen und der Prozessbegleitung einzelner Städte werden allen Mitgliedstädten regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Kontakt: Frau Simone Fischer

Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat III

Fachberatung Inklusion

Königstraße 2

70173 Stuttgart

Telefon 0711 22 921-33

Fax 0711 22 921-42

simone.fischer@staedtetag-bw.de

■ **Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Kreisbehindertenbeauftragte) hat den Auftrag, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort voranzubringen.

Aufgabenschwerpunkte sind

- Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten Institutionen,
- Ansprechpartnerin für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige,
- Koordination der Behindertenbeauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden,
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Presse und Gemeinden mit dem Ziel, aktiv für das Konzept und die Idee der Inklusion zu werben.

Kontakt: Frau Diane Kreft

Landratsamt Lörrach

Kreisbehindertenbeauftragte

Palmstr. 3

79539 Lörrach

Telefon 07621 410-5050

diane.kreft@loerrach-landkreis.de

Anhang

■ Kommunen mit Behindertenbeiräten

Gemeinde	Größe (Einwohner)	Bundesland	Internet
Aalen	ca 67.300	Baden-Württemberg	www.aalen.de
Budenheim	ca. 7.000	Rheinland-Pfalz	www.budenheim.de
Emsdetten	ca. 35.700	Nordrhein-Westfalen	www.emsdetten.de
Heidelberg	ca. 150.000	Baden-Württemberg	www.heidelberg.de
Hohenbrunn Bayern	ca. 8.800	Bayern	www.hohenbrunn.de
Hude	ca. 17.000	Niedersachsen	www.hude.de
Kontanz	ca. 85.000	Baden-Württemberg	www.konstanz.de
Leutkirch	ca. 22.000	Baden-Württemberg	www.leutkirch.de
Lörrach	ca. 48.000	Baden-Württemberg	www.loerrach.de
Rottenburg	ca. 43.000	Baden-Württemberg	www.wedemark.de
Schopfheim	ca. 19.500	Baden-Württemberg	www.schopfheim.de
Freiburg im Breisgau	ca. 222.000	Baden-Württemberg	www.freiburg.de
Ulm	ca. 122.000	Baden-Württemberg	www.ulm.de
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	ca. 17.400	Rheinland-Pfalz	www.vg-gau-algesheim.de
Verbandsgemeinde Spendlingen-Gensingen	ca. 15.000	Rheinland-Pfalz	www.sprendlingen-gensingen.de
Waldkirch	ca. 21.500	Baden-Württemberg	www.waldkirch.de
Wedemark	ca. 27.000	Niedersachsen	www.wedemark.de
Weil am Rhein	ca. 30.000	Baden-Württemberg	www.weilamrhein.de
Weinstadt	ca. 27.000	Baden-Württemberg	www.weinstadt.de

Die genannten Städte und Gemeinde stellen auf ihrer Internetseite Informationen über ihren Behindertenbeirat bereit.

■ **Literaturliste und -empfehlungen**

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (Herausgeber): Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte, Handbuch, Frankfurt/Main, 2000

LAG SELBSTHILFE NRW e. V. (Hrsg.): Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken! Abschlussbericht zum Projekt. Münster, 2015. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2015/12/LAG-Abschlussbericht_final-A_2015-12-02.pdf

LAG SELBSTHILFE NRW e. V.: Empfehlungen zur Stärkung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen in NRW. LAG Selbsthilfe NRW, 2016. Online Zugriff am 02.05.2017, verfügbar unter <http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2016/02/2016-02-23-LAG-Empfehlungen-Pol.-Partizipation.pdf>